ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1998

zur Änderung der Entscheidung 97/408/EG über Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest in der Tschechischen Republik

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2276)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/507/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EWG [2], insbesondere auf Artikel 18 Absatz 1,

gestützt auf die Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen [3], zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1997 wurde das Auftreten der klassischen Schweinepest bei Hausschweinen in bestimmten Gebieten der Tschechischen Republik bestätigt.

Die Kommission hat die Entscheidung 97/408/EG vom 25. Juni 1997 über Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest in der Tschechischen Republik [4] erlassen.

Die Seuchenlage in den Hausschweinbetrieben hat sich verbessert.

Die klassische Schweinepest tritt weiterhin bei Wildschweinen in bestimmten Gebieten der Tschechischen Republik auf.

Dadurch können die Tierbestände der Europäischen Gemeinschaft gefährdet werden.

Somit müssen einige der mit der Entscheidung 97/408/EG erlassenen Schutzmaßnahmen in den Gebieten beibehalten werden, in denen die Seuche 1997 und 1998 bei Wildschweinen aufgetreten ist.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Artikel 1 der Entscheidung 97/408/EG erhält folgende Fassung:

„*Artikel 1*

Die Mitgliedstaaten untersagen die Einfuhr von lebenden Schweinen, Schweinesamen, -embryonen und -eizellen aus den im Anhang dieser Entscheidung aufgeführten Bezirken in der Tschechischen Republik."

(2) Der Anhang der Entscheidung 97/408/EG wird durch den Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Maßnahmen betreffend die Tschechische Republik, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie unterrichten die Kommission davon.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Juli 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56.
[2] ABl. L 162 vom 1. 7. 1996, S. 1.
[3] ABl. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 1.
[4] ABl. L 170 vom 28. 6. 1997, S. 58.

ANHANG

Bezirke in der Tschechischen Republik

Breclav

Kromeriz

Vyskov

Hodonin

Uherske Hradiste

Zlin

Znojmo

Prerov